

Hinweise zur Bestätigung des Zugangs einer elektronisch abgegebenen Stimme

Nach § 118 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes (AktG) ist bei Abgabe von Stimmen durch Briefwahl, wenn diese im Wege elektronischer Kommunikation erfolgt, dem Abgebenden der Zugang der Stimmen nach den Anforderungen gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen. Bei Abgabe von Briefwahlstimmen über das HV-Portal unter der Internetadresse www.kws.de/hauptversammlung erhält der Abgebende dazu nach Abgabe der Briefwahlstimmen eine entsprechende Quittung angezeigt, die er ausdrucken und (über die Wahl der Druckfunktion und anschließendes Speichern als PDF) herunterladen kann.

Hinweise zur Bestätigung über die Stimmzählung

Nach § 129 Abs. 5 des Aktiengesetzes (AktG) kann der Abstimmende von der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen.

Die Abstimmenden sowie diejenigen, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen erteilt (und nicht widerrufen) haben, können **bis zum 6. Januar 2023, 24:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit – MEZ)** die entsprechende Bestätigung über das HV-Portal unter der Internetadresse www.kws.de/hauptversammlung aufrufen, ausdrucken und (über die Wahl der Druckfunktion und anschließendes Speichern als PDF) herunterladen. Dazu können dieselben Zugangsdaten verwendet werden wie für die Nutzung der übrigen Funktionen des HV-Portals im Zusammenhang mit der ordentlichen Hauptversammlung am 6. Dezember 2022.

Im Übrigen können die Abstimmenden sowie diejenigen, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen erteilt (und nicht widerrufen) haben, **bis zum 6. Januar 2023, 24:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit – MEZ)** eine entsprechende Bestätigung telefonisch unter +49 (0) 9628 4270 083 (montags bis freitags, außer an Feiertagen, zwischen 9:00 und 17:00 Uhr) oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse hauptversammlung@kws.com anfordern. Die Bestätigung, ob und wie die Stimme gezählt wurde wird zeitnah und spätestens 15 Tage nach deren Anforderung oder der Hauptversammlung übermittelt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt, sofern die Informationen nicht bereits vorliegen. Die Bestätigung kann dabei insbesondere per E-Mail übermittelt werden.